

1 Grunderwerbsverzeichnis

Das Grunderwerbsverzeichnis listet die vom Vorhaben betroffenen Flurstücke auf. Es ist nach der Eigentümerschlüsselnummer sortiert und beinhaltet Art und Umfang der Beanspruchung.

2 Abkürzungen und Erläuterungen

- Eigentümerschlüsselnummer

Jedem Grundstückseigentümer ist eine Schlüsselnummer zugeordnet, die im Lage-/Grunderwerbsplan, im Wegenutzungsplan und im Grunderwerbsverzeichnis die vom Vorhaben betroffenen Flurstücke kennzeichnet. Namen und Adressen der Eigentümer werden aus Datenschutzgründen in den öffentlich ausliegenden Unterlagen nicht aufgeführt. Jeder, der ein berechtigtes Interesse nachweist, erhält bei den auslegenden Stellen Auskunft über die nicht offen gelegten Eigentümerangaben des ihn betreffenden Grundstückes. Die Kennzeichnung in den Lage-/Grunderwerbsplänen und Wegenutzungsplänen erfolgt durch achteckige grau hinterlegte Ziffernfolgen.

- Grundstücks-/Ordnungsnummer

Jedem Flurstück wird entlang des Trassenverlaufs eine Ordnungsnummer zugeteilt, die beginnend mit 1 und Gemarkungsweise vergeben wird. Bei einem Gemarkungswechsel beginnt die Nummerierung wieder bei 1. Die Kennzeichnung in den Lage-/Grunderwerbsplänen und Wegenutzungsplänen erfolgt durch kreisförmig umrandete Ziffernfolgen.

- Blattnummer

Listet die von dem bezeichneten Flurstück tangierten Anlagenteile und den hierin zugehörigen Blattnummern der Lage-/Grunderwerbspläne und der Wegenutzungspläne auf. Bei z.B. der Angabe „7.1:5, 7.1:6“ ist das Flurstück Inhalt der Planunterlage mit der Anlagennummer 7.1 (Lage-/Grunderwerbsplan) und hierin auf den Blättern 5 und 6.

- Gemeinde, Gemarkung, Flur, Flurstück und Fläche

Die Angaben stellen die nähere Bezeichnung des betroffenen Flurstückes dar und sind aus der amtlichen Grundlage (ALKIS) entnommen.

- Grundbuch, Informationen zum Amtsgericht, Bezirk, Grundbuchblatt

Die Angaben stellen den Bezug des betroffenen Flurstückes zum Grundbuch dar. Die Angabe ist aus der amtlichen Grundlage (ALKIS) entnommen und per Grundbuchabgleich geprüft.

- Mast

Die Angaben geben Mastnummer, Mastgröße und Anteil des Mastes auf dem entsprechenden Flurstück wieder.

Einige Bestandsmasten werden kursiv dargestellt, da eine Betroffenheit durch das Mastfundament nicht auszuschließen ist.

- Flächeninanspruchnahme, dauernd

Einige Grundstücke müssen dauerhaft durch Masten, Überspannungen und Zuwegungen in Anspruch genommen werden.

Zur dauerhaften, eigentümerunabhängigen rechtlichen Sicherung der Leitung ist die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit in Abteilung II des jeweiligen Grundbuches erforderlich. Die Eintragung erfolgt im Falle der Überspannung des Grundstückes für die von der Leitung überspannte Fläche, der sogenannte Schutzbereich der Leitung, sowie für Maststandorte.

Die Dienstbarkeit gestattet dem Vorhabensträger den Bau und den Betrieb der Leitung. Erfasst wird insoweit die Inanspruchnahme des Grundstückes u. a. durch Betreten und Befahren zur Vermessung, Baugrunduntersuchung, Mastgründung, -montage, Seilzug, Korrosionsschutzarbeiten und sämtliche Vorbereitungs- und Nebentätigkeiten während der Leitungserrichtung sowie die Nutzung des Grundstückes während des Leitungsbetriebes für Begehungen und Befahrungen zu Kontrollzwecken, Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten.

Eigentumsrechtliche Beschränkungen ergeben sich zudem daraus, dass Bäume und Sträucher, welche die Leitung gefährden, nicht im Schutzbereich der Leitung belassen werden dürfen bzw. vom Vorhabensträger zurück geschnitten werden dürfen, Bauwerke und sonstige Anlagen nur im Rahmen der jeweils gültigen Abstandsnorm – aktuell DIN EN 50341-2-4:2016 – und nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vorhabensträgers errichtet werden dürfen sowie sonstige die Leitung gefährdende Vorrichtungen, etwa den Betrieb gefährdende Annäherungen an die Leiterseile durch Aufschüttungen, untersagt sind.

Voraussetzung für die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch ist eine notariell beglaubigte Bewilligungserklärung des jeweiligen Grundstückseigentümers. Im Falle der Nichterteilung der Bewilligung stellt der Planfeststellungsbeschluss die Grundlage für die Enteignung in einem sich anschließenden Enteignungsverfahren dar.

Die rechtliche Sicherung der Nutzung oder Querung der öffentlichen Verkehrs- und Wasserwege sowie der Bahnstrecken erfolgt über Kreuzungsverträge bzw. Gestattungsverträge.

Der Eigentümer behält sein Eigentum. Die Inanspruchnahme von Grundstücken wird in Geld entschädigt.

- Flächeninanspruchnahme, vorübergehend

Bei Flurstücken, die nur vorübergehend in Anspruch genommen werden ist eine grundbuchliche Sicherung nicht erforderlich.

Für die während der Bauausführung der Leitung nur vorübergehend in Anspruch genommenen privaten Zufahrtswege werden Gestattungen bei den jeweiligen Eigentümern eingeholt. Für die Errichtung der Leitungsprovisorien werden Grundstücke ebenfalls vorübergehend in Anspruch genommen und Eigentümergestattungen eingeholt. Wird eine Gestattung nicht erteilt, stellt der Planfeststellungsbeschluss die Grundlage für die Enteignung in einem sich anschließenden Enteignungsverfahren dar.

- Rückbau

Nach Inbetriebnahme der zu planenden Neubauleitungen werden Bereiche der aktuellen Bestandsleitungen zurückgebaut. Die bestehenden Dienstbarkeiten werden nach Abbau gelöscht. Für den Rückbau können Flurstücke ebenfalls vorübergehend benutzt werden.

- Nutzungsart

Die Angaben zur Nutzungsart des betroffenen Flurstückes sind aus der amtlichen Grundlage (ALKIS) entnommen.